

**Republik Österreich**

**Dr. Johannes Ditz**  
**Wirtschaftsminister**

Wien, am 16. Jänner 1996  
GZ: 10.101/401-Pr/10a/95

**XIX.GP-NR**  
**2072/AB**  
**1996-01-16**

**zu** **2100/J**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2100/J betreffend aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen Verwendung von Kammermitteln im Bereich der Bundeswirtschaftskammer, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 16.11.1995 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest, daß gemäß Artikel 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung und der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der als Körperschaften öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung eingerichteten Kammern der gewerblichen Wirtschaft und

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 2 -

der in ihrem Bereich eingerichteten Fachorganisationen gehören nicht zur Geschäftsführung der Bundesregierung und unterliegen demgemäß dem Fragerrecht nur bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechtes durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Gründe, warum der Minister in bestimmten Angelegenheiten keinen Anlaß sieht, aufsichtsbehördlich tätig zu werden.

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage hat zum Teil Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Wirtschaftskammern zum Inhalt; diese unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Soweit die gegenständliche Anfrage die Geschäftsführung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betrifft, wird zu den Punkten 1 bis 6 folgendes mitgeteilt:

Im Auftrag der Arbeiterkammer Tirol wurde von Univ.Prof. Dr. Pernthaler ein "Rechtsgutachten über die Unzulässigkeit einer Mitgliederbefragung in der Arbeiterkammer über den Weiterbestand der Arbeiterkammer als gesetzliche Interessenvertretung nach der geltenden Rechtslage" erstellt, welchem in seinen grundsätzlichen Ausführungen durchaus gefolgt wird.

Die Überlegungen, welche in dem Gutachten bezüglich der Mitgliederbefragung in der Arbeiterkammer angestellt werden, sowie die Schlußfolgerungen von Univ.Prof. Dr. Pernthaler treffen jedoch auf die Mitgliederbefragungen in den Wirtschaftskammern nicht zu. Anders als diesem Rechtsgutachten zugrundegelegt, wird das Arbeitsübereinkommen der Regierung 1994 von den Wirtschaftskammern nicht als Rechtsgrundlage der Mitgliederbefragung herangezogen, und zudem wird lediglich eine Befragung der Mitglieder über die Akzeptanz ihrer Interessenvertretung, nicht jedoch über deren Abschaffung oder die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft durchgeführt.

Republik Österreich

~~██████████~~  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Gemäß § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes sind die Kammern der gewerblichen Wirtschaft berufen, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Um überhaupt interessenvertretend tätig werden zu können, ist es notwendig, die tatsächlich bestehenden Interessen der Mitglieder zu erforschen und im Wege eines Interessenausgleiches zu finden, was jene gemeinsamen Interessen sind, die wahrzunehmen die legale Aufgabe der Selbstverwaltung ist (vgl. hiezu Korinek, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Seite 102).

In den letzten Jahren wurde in den Wirtschaftskammern auf allen Ebenen und unter Einbindung von Mitgliedern und Funktionären eine Diskussion geführt, welche auch zu zahlreichen rechtlichen und organisatorischen Neuerungen und Reformschritten geführt hat. Unabhängig von der im Arbeitsübereinkommen zum Ausdruck gebrachten Erwartung der Regierungsparteien wird es daher als durchaus legitim erachtet, wenn die Wirtschaftskammern ihre Mitglieder vor dem Hintergrund der geleisteten Reformarbeit über die Akzeptanz ihrer Interessenvertretung befragen wollen.

Daß diese Mitgliederbefragung ein rechtlich definiertes und mit Rechtsfolgen ausgestattetes Instrument der Staatswillensbildung sei, wurde nicht behauptet.

Daß dem Ergebnis der Mitgliederbefragung als Entscheidungshilfe Relevanz im Zusammenhang mit einer allfälligen Befassung des Gesetzgebers mit Angelegenheiten der gesetzlichen Interessenvertretung zukommen kann, ist unbestritten, einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung aber nicht zugänglich.

Gemäß § 68 des Handelskammergesetzes werden die Kammern der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beaufsichtigt.

Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der

Republik Österreich

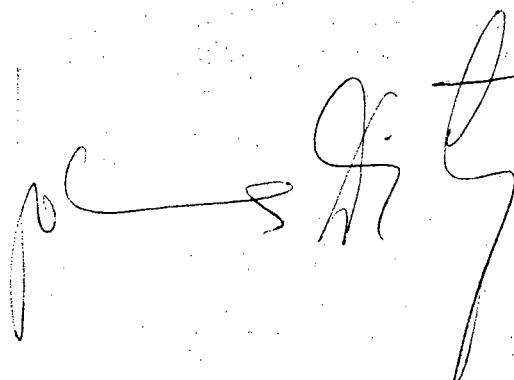
  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist bei Handhabung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt, Beschlüsse aufzuheben.

Da - wie kurz dargelegt - in der Mitgliederbefragung durch die Wirtschaftskammern eine Rechtswidrigkeit nicht erblickt wird, besteht keine Veranlassung, in Handhabung des Aufsichtsrechtes tätig zu werden.

Beilage



**BEILAGE**

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

**A N F R A G E**

- 1.) Ist Ihnen bekannt, daß die Wirtschaftskammern beabsichtigen, eine Mitgliederbefragung über ihren Weiterbestand durchzuführen?
- 2.) Wie hoch werden die Kosten dieser Mitgliederbefragung für die Kammern voraussichtlich sein?
- 3.) Ist Ihnen der Inhalt des Rechtsgutachtens von Univ. Prof. Dr. Pernthaler über die Unzulässigkeit einer Mitgliederbefragung in der Arbeiterkammer bekannt?
- 4.) Teilen Sie die im genannten Gutachten vertretene Rechtsauffassung?  
Wenn ja, inwiefern?  
Wenn nein, warum nicht und auf welche Rechtsgutachten stützen Sie Ihre Auffassung?
- 5.) Welche Konsequenzen ergeben sich für Sie aus dem Gutachten hinsichtlich der Mitgliederbefragung über den Weiterbestand der Wirtschaftskammern und der Verwendung von Kammermitteln für diese Befragung?
- 6.) Werden Sie konkrete aufsichtsratbehördliche Maßnahmen ergreifen, um der Rechtsauffassung des genannten Gutachtens Geltung zu verschaffen?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?